

BA Intranet » Interne Dienstleistungen » Finanzen » Weisungen » KEBest »  
Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen (VABest)

28.03.2017

## Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen (VABest)

Anhang 14 der Durchführungsbestimmungen zum Kassen- und Einzugswesen in der Bundesagentur für Arbeit (KEBest)

### Inhaltsverzeichnis

---

DA 1 Veränderungen von Ansprüchen  
DA 2 Übertragung der Befugnisse  
DA 3 Stundung  
DA 4 Vergleich  
DA 5 Absehen von Einziehungsmaßnahmen  
DA 6 Befristete Niederschlagung  
DA 7 Niederschlagung  
DA 8 Erlass  
DA 9 Rechtsform

---

### Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
AO	Abgabenordnung
AG	Aktiengesellschaft
BA	Bundesagentur für Arbeit
BA-SH	BA Service-Haus
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
EBest	Einzugsbestimmungen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
InsO	Insolvenzordnung
KG	Kommanditgesellschaft
KG aA	Kommanditgesellschaft auf Aktienbasis
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VABest	Bestimmungen über die Veränderung von Ansprüchen

### DA 1 Veränderungen von Ansprüchen

(1) Die BA darf

- a) Ansprüche nur stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) sich vergleichen, wenn dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist,
- c) das Absehen von Einziehungsmaßnahmen aussprechen, wenn aufgrund des Sachverhalts davon ausgegangen werden kann, dass die Einziehung in den nächsten 24 Monaten erfolgreich sein wird,
- d) Ansprüche befristet niederschlagen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass die Einziehung nicht in den nächsten 24 Monaten, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgreich sein wird,

- e) Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung auf Dauer keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- f) Ansprüche nur erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(2) Für Ansprüche aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag trifft die Entscheidung nach Absatz 1 die zuständige Einzugsstelle. Die Einzugsstelle darf

- a) eine weitere Stundung der Beitragsansprüche sowie
- b) die Niederschlagung von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt die Bezugsgröße übersteigt, und
- c) den Erlass von Beitragsansprüchen, deren Höhe insgesamt den Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße übersteigt,

nur im Einvernehmen mit den beteiligten Trägern der Rentenversicherung und der BA vornehmen.

## DA 2 Übertragung der Befugnisse

Die Befugnisse nach DA 1 Abs. 1 sind dem Regionalen Forderungsmanagement und nach DA 1 Abs. 2 dem BA-SH übertragen.

### DA 2.1 Entscheidungsbefugnisse Regionales Forderungsmanagement

(1) Die Leitung des Regionalen Forderungsmanagements ist grundsätzlich für alle haushaltsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit sich der Vorstand der BA die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Folgende betragsmäßige Grenzen gelten für nachstehende Entscheidungen:

- a) Stundung (DA 3 VABest)
- b) Vergleich (DA 4 VABest)
- c) Absehen von Einziehungsmaßnahmen (DA 5 VABest)
- d) Befristete Niederschlagung (DA 6 VABest)
- e) Niederschlagung (DA 7 VABest)
- f) Erlass (DA 8 VABest)

- Assistent/in bis einschl. **250,- €**
- Fachassistent/in bis einschl. **5.000,- €**
- Sachbearbeiter/in bis einschl. **15.000,- €**
- Teamleiter/in bis einschl. **30.000,- €**
- Leiter/in Forderungseinzug über **30.000,- €**

(3) Soweit erforderlich kann die Leitung des Regionalen Forderungsmanagements der Regionaldirektion diese Entscheidungsgrenzen vorübergehend anheben. Das BA-SH ist über Art, Umfang und Dauer zu unterrichten.

(4) Bei Forderungen ist der Vorgang dem zuständigen Servicebereich des BA-SH mit einem Entscheidungsvorschlag unter Beifügung aller Akten (ohne Einziehungsakte) zu übersenden wenn die Forderung bzw. der Verzichtsbetrag

- a) bei einer Stundung **30.000,- €**
- b) beim Absehen von Einziehungsmaßnahmen **50.000,- €**
- c) bei einer Niederschlagung **50.000,- €**
- d) bei einem Vergleich bzw. Erlass **15.000,- €**

übersteigt. Ausgenommen von der Übersendung sind Forderungen gegen insolvente Kapitalgesellschaften und sonstigen insolvente Unternehmen.

(5) Für die Beurteilung der Höhe der Forderung ist die Summe aller von demselben Schuldner im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung geschuldeten Beträge einschl. evtl. noch offener Zinsen, Säumniszuschläge und entstandener Kosten maßgebend.

(6) Die Befugnisse (Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis) sollen grundsätzlich zusammen ausgeübt werden. Bei der Übertragung der Anordnungsbefugnis sind jedoch die Regelungen des § 12 KBest zu beachten.

(7) In 10 % der Fälle, in denen in eigener Verantwortung über einen Verzicht auf Vermögensteile oder eine Niederschlagung entschieden wurden, ist die Entscheidung durch einen Fachvorgesetzten innerhalb von 5 Werktagen zu überprüfen (VISA-Prüfung).

(8) Die Zeichnungsbefugnis im sonstigen Schriftverkehr richtet sich nach der Entscheidungsbefugnis.

### DA 2.2 Entscheidungsbefugnis bei Beitragsforderungen

(1) Der Leiter Einzugsdienste des BA-Service-Hauses ist grundsätzlich für alle die in dem Aufgabengebiet des Beitragseinzugsdienstes anfallenden haushaltsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit sich der Vorstand der BA die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Folgende betragsmäßige Grenzen gelten für nachstehende Entscheidungen:

a) Stundung (DA 3 VABest)

b) Vergleich (DA 4 VABest)

c) Niederschlagung (DA 7 VABest)

d) Erlass (DA 8 VABest)

Entscheidungsträger	GSV-Beiträge (BA-Anteil)	Ansprüche § 208 (2) SGB III
Fachkraft	bis einschl. 60.000,- €	bis einschl. 100.000,- €
Erste Fachkraft	bis einschl. 300.000,- €	bis einschl. 500.000,- €
Leiter Einzugsdienste	über 300.000,- €	über 500.000,- €

### DA 3 Stundung

(1) Die Stundung ist ein einseitiger, rechtsgestaltender Verwaltungsakt, durch den die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben wird.

(2) Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung ist grundsätzlich gegen angemessene Verzinsung entsprechend der Regelung des Abs. 6 zu gewähren. In geeigneten Fällen ist eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(3) Eine erhebliche Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

(4) Von einer Gefährdung der Forderung ist auszugehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung nach Ablauf des Stundungszeitraums nicht oder nur mit zusätzlichen Schwierigkeiten erfüllt wird.

(5) Der Stundungszeitraum ist unter Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei angebotenen Tilgungsleistungen

a) aus pfändbaren Einkommen auf maximal 12 Monate zu befristen und

b) aus unpfändbaren Einkommen auf maximal 24 Monate zu befristen.

- (6) Die Stundungszinsen sind in der Regel auf zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz festzusetzen.
- (7) Auf die Zinserhebung kann bei Tilgungsleistungen aus pfändbaren Einkommen verzichtet werden, wenn
- a) die Tilgungsleistung die anfallenden Zinsen nicht decken würde.
  - b) der Zinsanspruch für die Dauer des Stundungszeitraums weniger als 7,- € beträgt.
  - c) dadurch die Zahlungsbereitschaft des Schuldners nachhaltig zu Gunsten der BA beeinflusst wird.
- (8) Eine Zinserhebung zu Tilgungsleistungen aus unpfändbaren Einkommen ist ausgeschlossen.
- (9) Stundungszinsen für steuerrechtliches Kindergeld sind nach § 238 AO zu erheben. Sie betragen für jeden Monat 0,5 %. Auf die Zinserhebung kann verzichtet werden, wenn der Zinsanspruch für die Dauer des Stundungszeitraums weniger als 10,- € beträgt.
- (10) Geht der Stundungsantrag vor Fälligkeit der Forderung ein, sind die Stundungszinsen ab dem Tag nach der Fälligkeit zu erheben. Bei Anträgen nach Fälligkeit erfolgt die Verzinsung ab Antragseingang. Bei steuerrechtlichem Kindergeld ist die Frist für Säumniszuschläge zu beachten.
- (11) Eine Sicherheitsleistung ist zu verlangen, wenn dies im Hinblick auf die Höhe der Forderung oder das Verhalten des Schuldners geboten und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vertretbar erscheint.
- (12) Die Stundung eines Zwangsgeldes ist nicht zulässig.
- (13) Haushaltsrechtliche Entscheidungen bei Selbstanzeigefällen im Bereich des steuerlichen Kindergeldes trifft während der ahndungsrechtlichen Frist (vor Fälligkeit) die Familienkasse (§ 371 Abs. 3 AO).
- (14) Keine Stundung ist
- a) die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs (§ 258 AO) durch die Vollstreckungsbehörde.
  - b) die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach §§ 18, 93 OWiG.
  - c) die Aufrechnung oder Verrechnung gegen andere Leistungen (§§ 51, 52 SGB I, 75 EStG, 12 BKGG).
  - d) die Zahlung auf Grund einer Bewährungsauflage (§ 56b StGB) bzw. einer Auflage nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO. An die Entscheidung des Strafgerichts ist der Forderungseinzug nicht gebunden, d.h. er kann auch höhere Raten verlangen. Die Festsetzung niedrigerer Raten ist mit dem Gericht zuvor abzustimmen.

## **DA 4 Vergleich**

### **DA 4.1 Begriff**

- (1) Ein Vergleich ist ein Vertrag zwischen dem Schuldner und der BA, um eine bestandskräftige Forderung, deren Verwirklichung unsicher ist, im Wege des gegenseitigen Nachgebens zumindest teilweise zu realisieren.
- (2) Ein Vergleich kann abgeschlossen werden, wenn dieser wirtschaftlich und zweckmäßig ist.
- (3) Kein Vergleich im Sinne dieser Vorschriften ist ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich mit dem ein Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird.
- (4) Bei steuerlichem Kindergeld ist es nicht zulässig, das Einziehungsverfahren durch einen Vergleich zu beenden. In Betracht kommt hier nur ein Teilerlass der Forderung (DA 8 VABest).

### **DA 4.2 Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit**

(1) Der Vergleich ist wirtschaftlich und zweckmäßig, soweit keine alternativen Einziehungsmöglichkeiten gegeben sind und wenn dadurch ein arbeitsaufwendiges, kaum Erfolg versprechendes und mit erheblichem Risiko behaftetes Einziehungsverfahren beendet werden kann.

(2) Ein Vergleich aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (= Deliktforderung) ist nur zulässig, wenn feststeht, dass der Schuldner zu einer Begleichung der Forderung in voller Höhe nicht in der Lage ist.

#### **DA 4.3 Wirkung des Vergleichs**

(1) Der Vergleich wird wirksam, wenn der vereinbarte Betrag vollständig eingegangen ist. Durch den Zahlungseingang erlischt die Restforderung.

(2) Bei Gesamtschuldnern ist die Drittwirkung des Vergleiches zu beachten. Die verbleibende Forderung ist gegen die anderen Schuldner weiter geltend zu machen, jedoch nur in Höhe des auf sie entfallenden Anteils.

#### **DA 5 Absehen von Einziehungsmaßnahmen**

Beim Absehen von Einziehungsmaßnahmen handelt es sich um eine verwaltungsinterne Entscheidung, mit der aufgrund des aktenkundigen Sachverhalts von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs vorübergehend, längstens für die Dauer von 24 Monaten abgesehen wird, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass die Einziehung erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder erfolgreich sein wird.

#### **DA 6 Befristete Niederschlagung**

##### **DA 6.1 Grundsatz**

(1) Bei der befristeten Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Entscheidung, mit der aufgrund des aktenkundigen Sachverhalts von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs nicht nur kurzzeitig abgesehen wird. Eine Forderung ist befristet niederschlagen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass die Einziehung nicht in den nächsten 24 Monaten, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgreich sein wird.

(2) Auch bei einer befristeten Niederschlagung sind sich bietende Möglichkeiten zur Sicherung der Forderung wahrzunehmen (DA 7 EBest).

(3) Die getroffene Entscheidung ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(4) Ist auf Dauer nicht mit erfolversprechenden oder wirtschaftlichen Einziehungsmaßnahmen zu rechnen, ist über eine Niederschlagung zu entscheiden (DA 7.1 (2) VA-Best)

##### **DA 6.2 Fallgestaltungen**

Folgende Fallgestaltungen führen abschließend zu einer befristeten Niederschlagung:

(1) Eine befristete Niederschlagung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu erwarten ist, dass die Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgreich sein wird und die Forderung sich auf mindestens

a) 2.000,-€ (EStG/ BKGG)

b) 1.500,-€ (SGB III/ Sonstige)

c) 1.000,-€ (SGB II) beläuft.

(2) Für eine Forderung die nach DA 7.1 (2) VABest niederschlagungsreif ist wurde bereits ein Vormerkersuchen (DA 7.2 (2) EBest) gestellt.

## DA 7 Niederschlagung

### DA 7.1 Grundsätze

(1) Bei der Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird.

(2) Eine Niederschlagung ist unter Beachtung der Zielsetzung (DA 2 EBest) zulässig, wenn feststeht, dass nach Ausschöpfung sämtlicher wirtschaftlicher Ermittlungsaufwände die Einziehung der Forderung auf Dauer keinen Erfolg haben wird oder die mit der Einziehung entstehenden Kosten (Verwaltungsaufwand, Beitreibung) nicht in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Ergebnis stehen.

(3) Die Wirtschaftlichkeit ist nicht nach den bisher entstandenen Kosten, sondern nach den künftigen Erfolgsaussichten und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu beurteilen.

### DA 7.2 Fallgestaltungen

Bei nachstehenden Fallgestaltungen ist unter Beachtung der Grundsätze nach DA 7.1 eine Niederschlagung bei Eintritt des Ereignisses zu prüfen, wenn:

(1) der Schuldner verstorben ist .

(2) nach Vorlage des Beschlusses über die Beendigung des Insolvenzverfahrens keine Einziehungsmöglichkeiten zu erwarten sind.

(3) bei angekündigter Restschuldbefreiung keine Zahlung zu erwarten ist

(4) gegen Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KG aA) und Personengesellschaften (KG, GmbH & Co. KG),

a) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde (§ 26 InsO)

b) ein Verfahren mangels Masse (§ 207 InsO) oder nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO) eingestellt wurde oder

c) ein Insolvenzverfahren nach der Schlussverteilung aufgehoben wurde (§ 200 InsO)

d) die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde.

(5) Forderungen gegen sonstige insolvente Unternehmen (persönliches Haftungsverhältnis)

a) nach Beendigung des Insolvenzverfahrens,

b) nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. Betriebseinstellung

nicht einziehbar sind.

(6) Forderungen bis 500,00 € aus dem Bereich der Winterbeschäftigungs-Umlage, wenn bei einem eröffneten Insolvenzverfahren von einer Anmeldung abgesehen wurde.

## DA 8 Erlass

### DA 8.1 Begriff

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch ganz oder teilweise verzichtet wird, so dass der Anspruch erlischt.

### DA 8.2 Unbilligkeit der Einziehung

#### DA 8.2.1 Allgemeines

(1) Die Unbilligkeit der Einziehung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der mit einer Ermessensentscheidung gekoppelt ist. Dies führt zu einer weitgehenden gerichtlichen Nachprüfungsmöglichkeit der getroffenen Entscheidung. Ist die Einziehung der Forderung im Einzelfall unbillig, besteht ein Rechtsanspruch auf den Erlass.

(2) Ziel des Erlasses ist es, das bei Anwendung eines allgemeinen Gesetzes zustande gekommene Ergebnis im Einzelfall so anzupassen, dass der dem Gesetz zugrunde liegende Gedanke verwirklicht wird. Der Erlass soll also die Gerechtigkeit des Einzelfalles herstellen.

(3) Die Einziehung der Forderung kann aus sachlichen und aus persönlichen Gründen unbillig sein.

#### DA 8.2.2 Sachliche Unbilligkeit

(1) Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einziehung der Forderung

a) dem Zweck der anspruchsbegründenden Regelung widersprechen würde oder

b) mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar wäre.

(2) Nachteile, die in der Norm selbst begründet sind, rechtfertigen daher grundsätzlich nicht die Annahme einer sachlichen Unbilligkeit.

(3) Sachliche Unbilligkeitsgründe sind unabhängig von der Person des Schuldners und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu beurteilen.

#### DA 8.2.3 Persönliche Unbilligkeit - Allgemeines

Persönliche Unbilligkeitsgründe haben ihre Ursache in der Person des Schuldners, insbesondere in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Unbillig ist die Einziehung einer Forderung insbesondere dann, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Schuldners vernichten oder ernsthaft gefährden würde. Billigkeitsmaßnahmen aus persönlichen Gründen setzen eine Erlassbedürftigkeit und eine Erlasswürdigkeit voraus.

#### DA 8.2.4 Persönliche Unbilligkeit - Erlassbedürftigkeit

Erlassbedürftigkeit besteht, wenn im Fall der Versagung des Erlasses die wirtschaftliche Existenz (lebensnotwendiger Unterhalt, Fortsetzung der Erwerbstätigkeit) des Schuldners gefährdet ist. Dies muss der Schuldner nachweisen.

#### DA 8.2.5 Persönliche Unbilligkeit - Erlasswürdigkeit

Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat.

### DA 8.3 Wirkung des Erlasses

(1) Durch den Erlass erlischt die Forderung.

(2) Bei Gesamtschuldnern ist die Drittwirkung des Erlasses zu beachten. Die verbleibende Forderung ist gegen die anderen Schuldner weiter geltend zu machen, jedoch nur in Höhe des auf sie entfallenden Anteils.

### DA 9 Rechtsform

(1) Die Entscheidungen über die Stundung und den Erlass einer Forderung stellen Verwaltungsakte dar, die in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Dies gilt auch für zivilrechtliche Forderungen.

(2) Bei Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 53, 54 SGB X) tritt an die Stelle des Verwaltungsaktes eine Vereinbarung zwischen der BA und dem Schuldner.

(3) Die Entscheidung über die Niederschlagung ist kein Verwaltungsakt. Die Niederschlagung kann vom Schuldner nicht beantragt werden; solche Anträge sind hilfsweise als Antrag auf Erlass der Forderung zu behandeln.

(4) Der Vergleich ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der BA und dem Schuldner.

#### **DA 9.1 Bekanntgabe**

(1) Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass sowie Vergleichsangebote sind dem Schuldner schriftlich bekannt zu geben.

(2) Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) In einem Stundungsbescheid ist der Widerruf der Entscheidung bei veränderten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie aus sonstigen Gründen, die in jedem Einzelfall konkret bezeichnet werden müssen (insbesondere Möglichkeiten der Aufrechnung bzw. Verrechnung), vorzubehalten (Widerrufsvorbehalt). Dies gilt entsprechend, wenn auf die Durchsetzung eines Anspruchs im Wege der Aufrechnung oder Verrechnung vorübergehend verzichtet wird.

(4) Die Entscheidung über die Niederschlagung einer Forderung kann dem Schuldner ausnahmsweise bekannt gegeben werden.

#### **DA 9.2 Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Der Bescheid über den Antrag auf Stundung oder Erlass einer Forderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in folgender Form zu versehen:

"Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Dienststelle einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist".

(2) Entscheidungen im Bereich des steuerlichen Kindergeldes können mit dem Einspruch angefochten werden. Hier ist bei der Rechtsbehelfsbelehrung folgender Text zu verwenden:

"Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei der oben bezeichneten Dienststelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung."

Wird eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht oder nicht richtig erteilt, bleibt der Verwaltungsakt nach § 66 SGG bzw. § 356 Abs. 2 AO ein Jahr lang anfechtbar.